

A 44-03 Gebührenordnung für die A 44-03  
MusikschuleGebührenordnung  
für die Musikschule der  
Stadt Rheine  
vom 19. Juli 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Höhe der Musikschulgebühr
- § 3 Leihinstrumente und Zubehör
- § 4 Ermäßigungen
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 685), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 die folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen.

§ 1  
Allgemeines

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten eine Gebühr.
2. Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahme-monats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungs-

A 44-03 Gebührenordnung für die A 44-03  
MusikschuleGebührenordnung  
für die Musikschule der  
Stadt Rheine  
vom 1. Januar 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Höhe der Musikschulgebühr
- § 3 Leihinstrumente und Zubehör
- § 4 Ermäßigungen
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen.

§ 1  
Allgemeines

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten eine Gebühr.
2. Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Mu-

Anlage 1

termine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

**§ 2**

**Höhe der Musikschulgebühr**

Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 1. September 2012
<b>1 Klassenunterricht</b>	
1.1 75 Minuten Musikalische Früherziehung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 60 bzw. 45 Minuten	18,40 €
1.2 90 Minuten Musikalische Grundausbildung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 75 bzw. 60 Minuten	18,40 €
1.3 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,50 €
<b>2 Gruppenunterrichte</b>	
2.1 7er Gruppe, 45 Minuten	19,40 €
2.2 6er Gruppe, 45 Minuten	27,30 €
2.3 5er Gruppe, 45 Minuten	30,50 €
2.4 4er Gruppe, 45 Minuten	33,10 €
2.5 3er Gruppe, 45 Minuten	38,90 €
2.6 2er Gruppe, 45 Minuten	45,70 €
2.7 2er Gruppe Klavier, 45 Minuten	47,30 €

sikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

**§ 2**

**Höhe der Musikschulgebühr**

Unterrichtsform	Tarif monatlich (Ausnahme 1.1 und 1.2), gültig ab 1. Januar 2019
<b>1 Klassenunterricht</b>	
1.1 Musikwichtel: Eltern-Kind-Kurs für Kinder zwischen 1,5 und 2,5 Jahren	4,20 €/U-Stunde/Kind
1.2 Musikzwerge: Eltern-Kind-Kurs für Kinder zwischen 2,5 und 4 Jahren	4,20 €/U-Stunde/Kind
1.3 75 Minuten Musikalische Früherziehung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 60 bzw. 45 Minuten	18,40 €
1.4 90 Minuten Musikalische Grundausbildung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 75 bzw. 60 Minuten	18,40 €
1.5 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,50 €
<b>2 Gruppenunterrichte</b>	
2.1 7er-Gruppe, 45 Minuten	19,40 €
2.2 6er-Gruppe, 45 Minuten	27,30 €
2.3 5er-Gruppe, 45 Minuten	30,50 €
2.4 4er-Gruppe, 45 Minuten	33,10 €
2.5 3er-Gruppe, 45 Minuten	38,90 €
2.6 2er-Gruppe, 45 Minuten	45,70 €
2.7 2er-Gruppe Klavier, 45 Minuten	47,30 €

## Anlage 1

<b>3 Einzelunterricht</b>			<b>3 Einzelunterricht</b>	
3.1 Einzelunterricht, 30 Minuten	57,20 €		3.1 Einzelunterricht, 30 Minuten	57,20 €
3.2 Einzelunterricht, 45 Minuten	77,70 €		3.2 <b>Einzelunterricht</b> , 45 Minuten	77,70 €
<b>4 Erwachsenenunterricht</b>			<b>4 Erwachsenenunterricht</b>	
4.1 7er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	22,10 €		4.1 7er-Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	22,10 €
4.2 6er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	31,50 €		4.2 6er-Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	31,50 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	35,90 €		4.3 5er-Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	35,90 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	39,10 €		4.4 4er-Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	39,10 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	45,40 €		4.5 3er-Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	45,40 €
4.6 2er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	51,50 €		4.6 2er-Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	57,26 €
4.7 2er Gruppe Erwachsene Klavier, 45 Minuten	52,70 €		4.7 2er Gruppe Erwachsene Klavier, 45 Minuten	58,46 €
4.8 Einzelunterricht Erwachsene, 30 Minuten	64,90 €		4.8 Einzelunterricht Erwachsene, 30 Minuten	76,34 €
4.9 Einzelunterricht Erwachsene, 45 Minuten	92,40 €		4.9 Einzelunterricht Erwachsene, 45 Minuten	114,52 €
4.10 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	16,60 €		4.10 Ensemble 2 - 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer Ensemble 4 - 6 Teilnehmerinnen/Teilnehmer Ensemble 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer und mehr	28,40 € 22,50 € 16,60 €
			<b>5 Gebühren für Projekte/ Kooperationen</b>	
			Für Kooperationsangebote/Projekte u. ä. können im Einzelfall abweichende Gebühren festgesetzt werden. Hiermit sind Angebote in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, weiterführenden Schulen usw. gemeint.	
			<b>6 Gebühren für ortsfremde Schülerinnen/Schüler</b>	
			Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule Stadt Rheine, die nicht in Rheine wohnen bzw. nicht in Rheine zur Schule gehen, erhöht sich der Gesamtbetrag vor Abzug etwaiger Ermäßigungen um 20 %.	

<b>5</b>	<b>Leihgebühren für Instrumente</b>	
5.1	Wert unter 250,00 €	5,00 €
5.2	Wert über 250,00 €	9,00 €

<b>5</b>	<b>Leihgebühren für Instrumente</b>	
5.1	Wert unter 250,00 €	5,00 €
5.2	Wert über 250,00 €	9,00 €

Die Gebühren erhöhen sich automatisch um 5 %, wenn die jährlich ermittelten Verbraucherpreisindizes in der Summe die 5%-Hürde erreichen. Als Maßstab für die Berechnung wird das Jahr 2014 zugrunde gelegt.

### § 3 Leihinstrumente und Zubehör

1. Die der Musikschule gehörenden Leihinstrumente werden auf Anfrage an die MusikschülerInnen ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250,00 € beträgt monatlich 5,00 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 9,00 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.
6. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin eines/einer Erziehungsberechtigten instand zu halten.
7. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler(innen) bzw. der/die Erziehungsberechtigte. Reparatur bzw. Generalüberholung darf nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

### § 4 Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*  
Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Ge-

### § 3 Leihinstrumente und Zubehör

1. Die der Musikschule gehörenden Leihinstrumente werden auf Anfrage an die Musikschülerinnen/-schüler ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250,00 € beträgt monatlich 5,00 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 9,00 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.
6. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten instandzuhalten.
7. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schülerinnen/Schüler bzw. der/die Erziehungsberechtigte. Reparatur bzw. Generalüberholung darf nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

### § 4 Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*  
Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Ge-

<p>schwister vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Schüler[innen] und Student[innen] bis 27 Jahre) ermäßigt sich die Gebühr bei 3 Geschwistern um 25 %, bei 4 und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.</p> <p>2. <i>Mehrfachermäßigung</i></p> <p>Bei der Unterrichtsteilnahme an einem Zweitfach ermäßigt sich die Gebühr des Faches mit dem niedrigeren Gebührentarif um 50 %.</p> <p>3. <i>Sozialbefreiung</i></p> <p>Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben, wird die Gebühr auf 10,00 €/Monat begrenzt.</p> <p>Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, werden von der Musikschulgebühr für diesen Unterricht freigestellt, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Erziehungsberechtigte und Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der Musikschulgebühr, wenn sie einen GdB von 50 % und mehr haben und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.</p> <p>4. <i>Sonstige Ermäßigung</i></p> <p>In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann die Leitung der Musikschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren. Sollten die Mittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bei einzelnen Kindern und Jugendlichen schon anderweitig verwandt sein, erfolgt die Befreiung von der Musikschulgebühr.</p> <p>5. <i>Unterrichtsausfall</i></p> <p>Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Schule zu vertreten hat, wird die darauf entfallende Musikschulgebühr ab einem Betrag in Höhe von 10,00 € zum Jahresende erstattet bzw. verrechnet.</p>	<p>schwister vor Vollendung des 25. Lebensjahres (Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten bis 27 Jahre) ermäßigt sich die Gebühr bei 3 Geschwistern um 25 %, bei 4 und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.</p> <p>2. <i>Mehrfachermäßigung</i></p> <p>Bei der Unterrichtsteilnahme an einem Zweitfach ermäßigt sich die Gebühr des Faches mit dem niedrigeren Gebührentarif um 50 %.</p> <p>3. <i>Sozialbefreiung</i></p> <p>Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben, wird die Gebühr auf 10,00 €/Monat begrenzt.</p> <p>Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, werden von der Musikschulgebühr für diesen Unterricht freigestellt, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Erziehungsberechtigte und Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der Musikschulgebühr, wenn sie einen GdB von 50 % und mehr haben und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.</p> <p>4. <i>Sonstige Ermäßigung</i></p> <p>In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann die Leitung der Musikschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren. Sollten die Mittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bei einzelnen Kindern und Jugendlichen schon anderweitig verwandt sein, erfolgt die Befreiung von der Musikschulgebühr.</p> <p>5. <i>Unterrichtsausfall</i></p> <p>Die Musikschule Rheine garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr, dass in diesem Zeitraum mindestens 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Musikschule zu vertreten hat (Erkrankung der Lehrerin/des Lehrers etc.), wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 der Jahresgebühr für jede Stunde erstattet, um welche die Garantie stundenzahl unterschritten wurde. Nicht als Ausfallstunden zählen Stunden, die z. B. wegen der Fachbereichs- oder Klassenvorspiele</p>
--	--

Anlage 1

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24. April 1979 außer Kraft.</p>	<p>ausfallen. Bei Beendigung oder Aufnahme des Unterrichts im laufenden Schuljahr kann die Garantiestundenzahl nicht gelten! Die Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers wirkt sich ebenfalls nicht auf die Zahlung der Unterrichtsgebühren aus. Über begründete Ausnahmefälle und Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19. Juli 2012 außer Kraft.</p>